Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 17 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) i.V.m. § 14 Absatz 2 Bremische Laufbahnverordnung (BremLVO) für die Laufbahngruppe zwei, zweites Einstiegsamt der Laufbahnfachrichtung Technische Dienste

Hier: Nautikerinnen und Nautiker

Beschluss des Landesbeamtenausschusses vom 26. November 2019

Für die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber gelten die Grundsätze des Beschlusses des Landesbeamtenausschusses vom 21. November 2011.

In Anlage I der Bremischen Laufbahnverordnung sind die speziellen und zusätzlich erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe zwei, zweites Einstiegsamt der Laufbahnfachrichtung Technische Dienste i. V. m. Studiengängen der Fachrichtung Nautik festgelegt. Vor dem Hintergrund der Nachwuchsproblematik der maritimen Branche soll es abweichend hiervon prinzipiell möglich sein, die Laufbahnbefähigung auch dann anzuerkennen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben einem Bachelorstudiengang der Fachrichtung Nautik weitere, speziell für den Einsatz im nautischen Bereich erforderliche Voraussetzungen erfüllt.

Dazu fasst der Landesbeamtenausschuss folgenden Grundsatzbeschluss:

Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe zwei, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste für den Einsatz im nautischen Bereich i. V. m. Bachelorstudiengängen der Fachrichtung Nautik ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Die oberste Dienstbehörde begründet die Entscheidung.
2. Neben dem abgeschlossenen Bachelorstudiengang der Fachrichtung Nautik ist das Befähigungszeugnis zur Kapitänin / zum Kapitän nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (See-BV) vorzulegen.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber hat darüber hinaus eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf nachzuweisen. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Qualifikation als Kapitänin oder Kapitän ausgeübt worden sein und mindestens eine zweijährige Fahrtzeit mit der Befähigung als Kapitänin oder Kapitän nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 28 Absatz 1 (See-BV) beinhalten.

Beschlossen, Bremen, den 26. November 2019 Landesbeamtenausschuss